

Reglement der Tarif-Ombudsstelle (TO)

I. Aufgaben

Der Tarif-Ombudsstelle kommen die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie überprüft auf Antrag von Patienten, Ärzten und Organen der AeG BL einzelne Arztrechnungen.
2. Sie vermittelt bei in Frage gestellten Rechnungen zwischen Patienten und Ärzten.

II. Zusammensetzung

1. Die Tarif-Ombudsstelle besteht aus der Tarif-Ombudsperson sowie deren Stellvertreter/in.
2. Die Tarif-Ombudsperson sowie deren Stellvertreter/in können bei Bedarf einen Juristen/eine Juristin beiziehen.
3. Der Tarif-Ombudsperson und deren Stellvertreter/in stehen bei Fragen ein Experte pro Fachgruppe zur Verfügung. Bei Bedarf können weitere Organe und Mitglieder der AeG BL beigezogen werden.

III. Wahl und Konstituierung

Die Tarif-Ombudsperson sowie deren Stellvertreter/in werden durch die Mitgliederversammlung der AeG BL auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

IV. Geheimhaltung

Die Tarif-Ombudsperson, deren Stellvertreter/in sowie die beigezogenen Personen sind hinsichtlich aller Wahrnehmungen zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Verfahren

1. Die Anrufung der Tarif-Ombudsstelle erfolgt durch eine schriftliche Eingabe bei der Geschäftsstelle der AeG BL.
2. Die Anträge sollen kurz begründet sein.
3. Beanstandete Arztrechnungen und allfällige weitere Beweismittel sind beizulegen.
4. Die Tarif-Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter/in gibt dem betroffenen Arzt/der betroffenen Ärztin Gelegenheit, innert angemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen.
5. Die Tarif-Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter/in bestimmt das weitere Verfahren. Dieses soll einfach und rasch sein. Sie bzw. er ist berechtigt, eine Parteiverhandlung anzuordnen. In diesem Falle ist der betroffene Arzt/die betroffene Ärztin verpflichtet, persönlich zu erscheinen.
6. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos.

VI. Auskunftspflicht

Der betroffene Arzt/die betroffene Ärztin ist verpflichtet, der Tarif-Ombudsperson alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VII. Befugnisse

1. Die Tarif-Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter/in ist berechtigt, Arztrechnungen zu beanstanden.
2. Bei Widerhandlungen gegen die Standesordnung kann sie bzw. er den Ehrenrat informieren.
3. Die Tarif-Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter/in hat keine Kompetenz, Sanktionen zu erlassen.

VIII. Entschädigung

Die Tarif-Ombudsperson, deren Stellvertreter/in sowie der beigezogene Jurist/die beigezogene Juristin werden für ihre Bemühungen und Auslagen im Rahmen des für die AeG BL Üblichen entschädigt.

IX. Einführungs- und Übergangsbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. November 2021 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt gilt das Reglement betreffend Blaue Kommission (BK) vom 1. Januar 1977 als aufgehoben.
3. Die Blaue Kommission behandelt noch alle bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Reglements eintreffenden Beschwerden.

Namens der Ärztesgesellschaft Baselland

Der Präsident:



Dr. med. Tobias Eichenberger

Die Geschäftsführerin



Dr. iur. Karin Schermesser